brauch machen, wenn er eine Ausgleichsabgabe erhebt, die gleich ist dem im betreffenden Mitgliedstaat ab 1. Juli 1967 geltenden Preis für den betreffenden Zucker, vermindert um

— den Einkaufspreis des fraglichen Erzeugnisses,

— die mit der Lagerung und Vermarktung verbundenen Kosten.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 zum freien Verkehr abgefertigten Mengen gelten für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz (3) der Verordnung Nr. 44/67/EWG als während des Zeitraums vom 1. Juli 1966 bis 30. Juni 1967 eingeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 235/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

über die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für Weiß- und Rohzucker Denaturierungsprämien gewähren können, um die Verwendung des Zuckers als Viehfutter zu ermöglichen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es geboten, die Prämien für die einzelnen Mitgliedstaaten in der Weise festzusetzen, daß sie dem in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Unterschied zwischen den Kosten des denaturierten Zuckers, erhöht um einen Pauschbetrag zur Berücksichtigung der Transportkosten einerseits und seinem in Geld ausgedrückten Futterwert, gemessen an Mais, andererseits entsprechen.

Es ist jedoch erforderlich, Sondervorschriften zur Erhöhung der Prämie vorzusehen für den Fall, daß Italien von den in Artikel 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2] vorgesehenen Ausnahmebestimmungen Gebrauch macht. Zur Bewahrung des Gleichgewichts im innergemeinschaftlichen Handel erweist es sich als notwendig, die Auswirkung dieser Sondervorschriften durch ein System von Ausfuhrabgaben und Einfuhrsubventionen auszugleichen.

Um zu vermeiden, daß diese Prämie Zucker zugute kommt, der nicht als Viehfutter verwen-

[1] ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

[2] ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

det wird, empfiehlt es sich vorzuschreiben, daß die Prämie erst ausgezahlt werden darf, wenn durch Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten der Nachweis erbracht ist, daß der Zucker zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden ist.

Um die Wirksamkeit der Kontrolle sicherzustellen, ist es angebracht vorzusehen, daß eine Prämie nur für die Denaturierung in solchen Betrieben gewährt wird, die nach ihrer Art eine Kontrolle ermöglichen.

Um die Voraussetzungen für eine gleichmäßige Behandlung denaturierten Zuckers in der Gemeinschaft zu schaffen, ist es notwendig, für alle Mitgliedstaaten je nach Verwendungszweck einheitliche Mindestanforderungen der Denaturierung vorzuschreiben und deren Einhaltung mittels eines besonderen Vermerks auf der Warenverkehrsbescheinigung nach Fomblatt DD 4 zu vermerken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Höchstbetrag der Denaturierungsprämie wird für jeden Mitgliedstaat festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Denaturierungsprämie für Weißzucker wird festgesetzt unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen

a) der Summe aus

— dem vom betreffenden Mitgliedstaat für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 festgesetzten, im Eingang zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Preis für Weißzucker, umgerechnet auf die Handelsstufe ab Fabrik, unverpackt, ohne Steuern, sowie auf die Standardqualität gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 97/67/EWG der Kommission vom 18. Mai 1967 zur Bestimmung der Standardqualitäten sowie der Berichtigungen zum Ausgleich von Qualitätsunterschieden bei Weiß- und Rohzucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1),

— den technischen Kosten der Denaturierung,

— einem pauschalen Betrag zur Berücksichtigung der Transportkosten

und

b) dem auf der Grundlage des Schwellenpreises für Mais errechneten durchschnittlichen Einkaufspreis für Futtermais frei Mischfutterfabrik im Hauptzuschußgebiet der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1967/1968; dieser Preis wird mit einem Koeffizienten von 0,90 multipliziert.

(3) Der Höchstbetrag der Denaturierungsprämie für Rohzucker wird festgesetzt unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen

a) der Summe aus

— dem für den betreffenden Mitgliedstaat für das Zuckerwirtschaftsjahr 1967/1968 geltenden Schwellenpreis für Rohzucker, berechnet für die Handelsstufe ab Fabrik, unverpackt, ohne Steuern,

— den technischen Kosten der Denaturierung,

— einem pauschalen Betrag zur Berücksichtigung der Transportkosten

und

b) dem auf der Grundlage des Schwellenpreises für Mais errechneten durchschnittlichen Einkaufspreis für Futtermais frei Mischfutterfabrik im Hauptzuschußgebiet der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1967/1968; dieser Preis wird mit einem Koeffizienten von 0,90 multipliziert.

Artikel 2

(1) Falls Italien von den Bestimmungen des Artikels 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG Gebrauch macht, so wird, abweichend von Artikel 1 Absätze (2) und (3) Buchstabe b) für Italien der durchschnittliche Einkaufspreis um 0,3125 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Mais vermindert.

(2) Falls Italien von den Bestimmungen des Artikels 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG Gebrauch macht, so gewährt es bei der Einfuhr denaturierten Zuckers aus den anderen Mitgliedstaaten eine Subvention, die je 100 Kilogramm denaturierten Zuckers gleich dem Betrag ist, der sich ergibt, indem 0,3125 Rechnungseinheiten mit dem in Artikel 1 Absätze (2) und (3) Buchstabe b) genannten Koeffizienten multipliziert werden.

(3) Falls Italien von den Bestimmungen des Artikels 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG Gebrauch macht, so erhebt es bei der Ausfuhr denaturierten Zuckers nach den anderen Mitgliedstaaten eine Ausgleichsabgabe, die gleich der für das betreffende Erzeugnis gewährten Subvention ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 6 Absatz (1) erster Unterabsatz der Verordnung

(1) ABl. Nr. 94 vom 19. 5. 1967, S. 1825/67.

Nr. 44/67/EWG Denaturierungsprämien gewähren, zahlen diese Prämien erst aus, wenn durch eine Kontrolle sichergestellt ist, daß der betreffende Zucker in einem der in Artikel 5 genannten Betriebe und in der in Artikel 6 vorgesehenen Weise zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht worden ist.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die für die Durchführung der Kontrollen zuständigen Stellen.

(2) Wer Zucker unter Kontrolle denaturieren lassen will, zeigt der Kontrollstelle die vorgesehene Denaturierung schriftlich so frühzeitig an, daß sie von ihr überprüft werden kann.

Die Anzeige enthält folgende Angaben:

a) Ort und Zeit der vorgesehenen Denaturierungsmaßnahmen,

b) Art und Menge des zur Denaturierung vorgesehenen Zuckers,

c) Art und Menge des vorgesehenen Denaturierungsmittels.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

Artikel 5

(1) Denaturierungsprämien werden nur gewährt, wenn der Zucker in Zuckerfabriken, Mischfutterfabriken oder Lägern denaturiert worden ist, die vor der Denaturierung von dem Mitgliedstaat, in dem die Denaturierung erfolgt, anerkannt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten anerkennen nur solche in Absatz (1) genannte Betriebe, bei denen die in Artikel 3 vorgesehenen Kontrollen wirksam durchgeführt werden können.

Artikel 6

Zucker gilt als denaturiert im Sinne des Artikels 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG, wenn die Denaturierung nach dem im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Verfahren erfolgt.

Artikel 7

(1) Bei der Einfuhr von Zucker in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat ist der Beweis, daß es sich um denaturierten Zucker handelt, erbracht, wenn die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 einen der in Absatz (2) genannten besonderen Vermerke trägt, außer in den Fällen, in denen die Denaturierung im einführenden Mitgliedstaat durchgeführt worden ist.

(2) Bei der Ausfuhr von Zucker, der nach der in Artikel 6 vorgesehenen Weise denaturiert worden ist, erteilt die zuständige Behörde des ausführenden Mitgliedstaats in Abschnitt B der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 einen der nachfolgenden besonderen Vermerke:

„Denaturierter Zucker"

„Sucre dénaturé"

„Zucchero denaturato"

„Gedenatureerde suiker".

Außerdem sind in dem Vermerk die Art und Menge des für 100 kg Zucker verwendeten Denaturierungsmittels anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden erteilen den in Absatz (2) genannten besonderen Vermerk nur, wenn die Denaturierung unter Zollkontrolle oder unter Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit durchgeführt worden ist.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Möglichkeit einer Warenauswechslung in dem Fall auszuschließen, in dem die Erteilung des Sichtvermerks durch die für die Bescheinigung der Denaturierung zuständige Behörde nicht gleichzeitig mit der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 erfolgt.

Artikel 8

Der in Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannte Weltmarktpreis für Weißzucker ist der nach den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz (2) derselben Verordnung festgesetzte.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

1. Ist der Zucker zur Viehfütterung bestimmt, so erfolgt die Denaturierung durch gleichmäßiges Vermischen von mindestens 2,5 Kilogramm Fischmehl und 1 Kilogramm Quellstärke mit jeweils 100 Kilogramm Zucker. Im Falle der Verwendung von Fischmehl kann anstatt 1 Kilogramm Quellstärke 1 Kilogramm Viehsalz verwendet werden.

   Anstatt der 2,5 Kilogramm Fischmehl können verwendet werden:

   2,5 Kilogramm Tierkörpermehl oder

   2,5 Kilogramm Fleischmehl oder

   2,5 Kilogramm Blutmehl.

2. Ist der Zucker zur Fütterung von Bienen bestimmt, so erfolgt die Denaturierung durch gleichmäßiges Vermischen von 100 Kilogramm Zucker mit, nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats,

   0,250 Kilogramm Eisenoxyd oder

   0,050 Kilogramm Octosan (octoacétylsaccharose) oder

   0,050 Kilogramm Octosan zuzüglich 0,0005 Kilogramm Methylviolett oder

   0,020 Kilogramm Octosan zuzüglich 0,0005 Kilogramm Methylviolett oder

   0,125 Kilogramm Knoblauchpulver zuzüglich 0,050 Kilogramm Pflanzenkohle in Pulverform.

   Bei der Verwendung von Eisenoxyd muß dieses mindestens 50 v. H. Fe_2O_3 enthalten, dunkelrot bis braun gefärbt sowie feingepulvert sein, so daß es zu 90 v. H. durch ein Sieb mit der lichten Maschenweite von 0,10 mm hindurchgeht.

3. Ist der Zucker zur Silierung von Grünfutter bestimmt, so erfolgt die Denaturierung entweder nach Absatz 1 oder durch gleichmäßiges Vermischen von 100 Kilogramm Zucker mit, nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats,

   25 Kilogramm Kochsalz oder Viehsalz und

   1,9 Kilogramm Eisensulfat und

   0,01—0,03 Kilogramm Ultramarinblau

   oder

   20 Kilogramm Kochsalz oder Viehsalz und

   0,001 Kilogramm grünem Teerfarbstoff (Arilin) und

   1,5 Kilogramm Eisenoxyd.